



Abfallverwertung zwischen Abfallrecht und REACH

Eine Orientierungshilfe



Abfall oder REACH

Abfälle sind unkonventionelle Rohstoffgemische. Viele Betriebe führen Abfälle wieder in den Stoffkreislauf zurück. Das ist ganz im Sinne der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes.

Jetzt müssen Abfallverwerter, welche Rohstoffe zurückgewinnen oder neue Produkte aus Abfällen herstellen, auch die EU-Verordnung zur Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien (kurz: REACH) beachten. Im Zusammenspiel mit dem europäischen und österreichischen Abfallrecht stellen sich einige Fragen, zu denen das vorliegende Merkblatt eine Orientierungshilfe bietet.

ÜBERBLICK ZUR EINSTUFUNG

REACH, das am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist, betrifft Stoffe, Gemische (Zubereitungen) und Erzeugnisse (Fertigwaren). Für Recycling sind nun zwei Rechtsbereiche relevant: das Stoffrecht (REACH) und das Abfallrecht. Diese Broschüre gibt Ihnen einen kurzen Überblick darüber, was Sie im Zusammenspiel der beiden Rechtsmaterien beachten müssen.

ABFALL IST VON REACH AUSGENOMMEN

Abfall ist von REACH ausgenommen, denn Abfall im Sinne der EU-Abfallrichtlinie ist kein Stoff, Gemisch (Zubereitung) oder Erzeugnis im Sinne von REACH.

Aber bitte beachten Sie: Wenn das Abfallende eintritt, dann unterliegt der rückgewonnene Stoff REACH. Von Abfallende spricht man, wenn Altstoffe oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.

ABFALLVERWERTUNG KANN REACH UNTERLIEGEN, SOBALD ...

- bei Ihrem Abfallverwertungsverfahren Produkte entstehen.
- Sie Abfall in Ihrem Produktionsverfahren einsetzen.

4 SCHRITTE ZUR PASSENDEN MASSNAHME

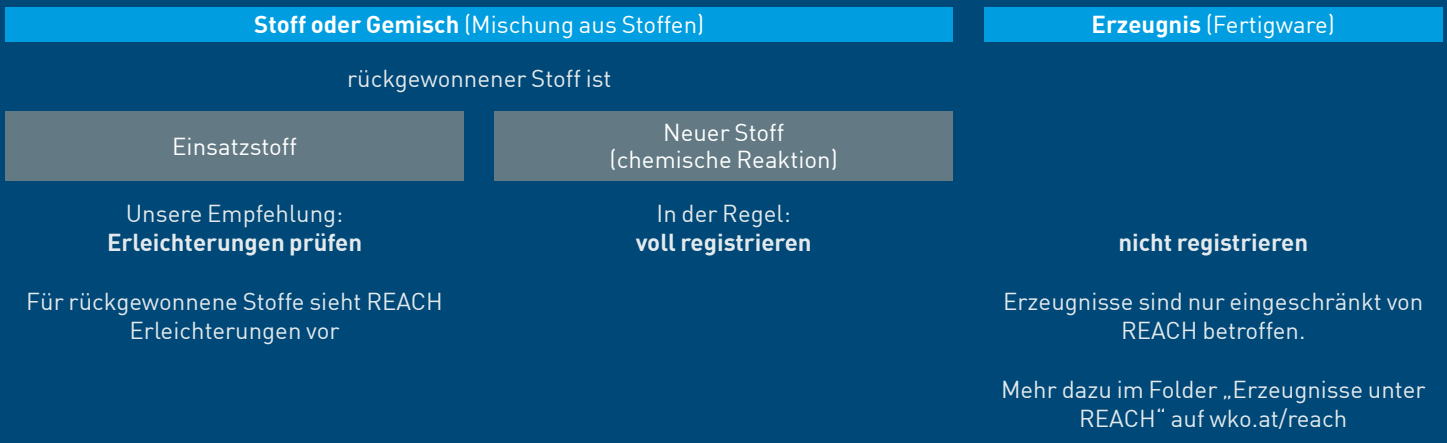
Schritt 1: Zunächst müssen Sie entscheiden, ob Abfall vorliegt oder nicht. Diese Frage ist unter Beiziehung aller Kriterien für den Einzelfall zu bewerten. Grundsätzlich können alle Stoffe, Gemische und Erzeugnisse Abfall werden, wenn eine Entledigung erfolgt. Umfangreiche Verpflichtungen gibt es in beiden Rechtsbereichen. Betrachten Sie daher finanzielle und organisatorische Belastungen vorausschauend.

Schritt 2: Wenn Sie Abfall verwerten, dann prüfen Sie, wann das Abfallende eintritt. Mit dem Abfallende erfolgt ein Wechsel ins REACH Regime.

Schritt 3: Klären Sie ab, ob das aus Abfall rückgewonnene Material ein Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis ist.

Schritt 4: Ergreifen Sie die passende Maßnahme.



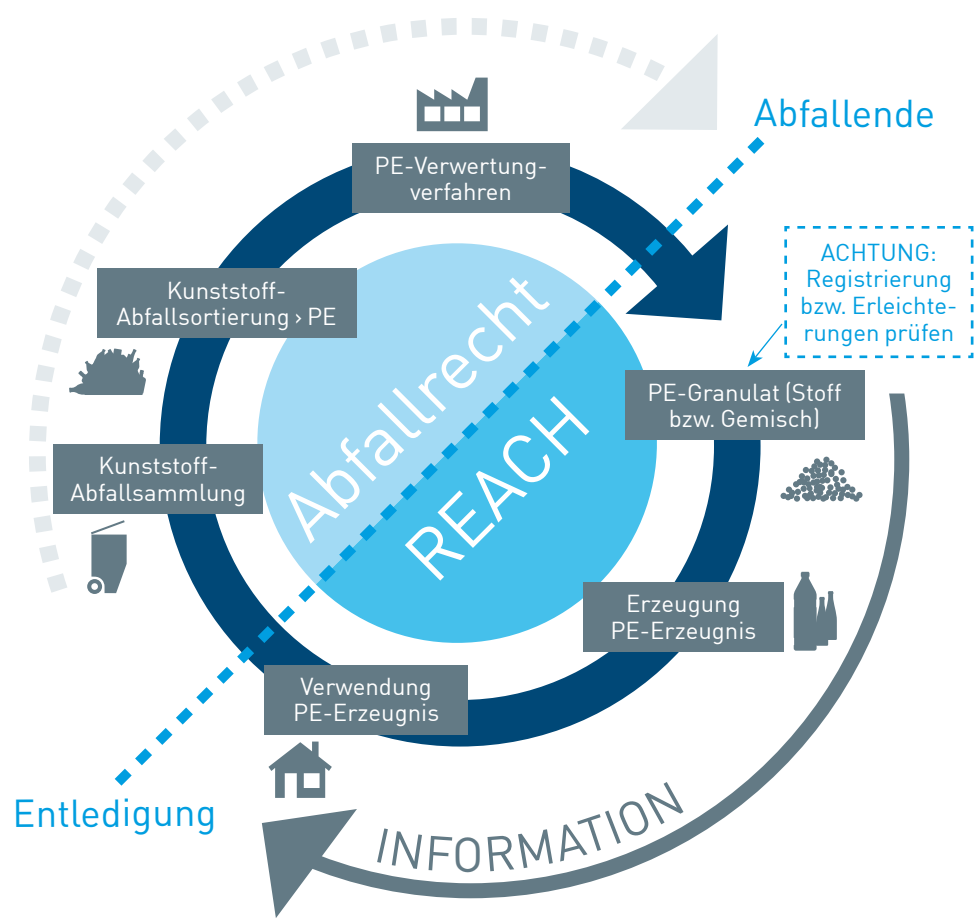


Es kann auch sein, dass Ihr Stoff von der Registrierung ausgenommen ist (zB. gewisse Naturstoffe).

BEISPIEL EINES STOFFKREISLAUFES

POLYETHYLEN(PE)-RECYCLING
Stoffe können von REACH ins Abfallregime wechseln und umgekehrt. Die Grenzen liegen bei der Entledigung und dem Abfallende.

Im Abfallbereich kann die Informationskette unterbrochen werden – sie muss aber nach dem Abfallende, im Stoffbereich, erneut aufgebaut werden.



ERSTE MASSNAHMEN, UM DIE ERLEICHTERUNG FÜR RECYCLING ZU NUTZEN

REACH sieht eine Erleichterung für Recyclingstoffe vor.

Allerdings gibt es dazu zwei Voraussetzungen.

- **Voraussetzung 1:** Dieser Stoff wurde bereits von jemandem registriert – muss nicht aus der selben Lieferkette sein.
- **Voraussetzung 2:** Alle relevanten Informationen sind verfügbar (zB. Sicherheitsdatenblatt).

WAS WAR DIE VORREGISTRIERUNG?

Im Zeitraum vom 1. Juni bis 1. Dezember 2008 konnten Phase-in-Stoffe vorregistriert werden. Phase-in-Stoffe sind hauptsächlich Altstoffe mit einem EINECS-Eintrag. Durch eine Vorregistrierung konnten Übergangsfristen bis 1. Juni 2018 genutzt werden. Eine Vorregistrierung ist jetzt nicht mehr möglich.

WAS IST DIE REGISTRIERUNG?

Eine Registrierung erfolgt bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki. Wird ein Stoff ab 1 t pro Kalenderjahr hergestellt oder in die EU importiert, so ist dieser vom jeweiligen Hersteller bzw. Importeur grundsätzlich zu registrieren. Dafür ist immer ein technisches Dossier einzureichen. Ab einer Menge von 10 t eines Stoffes pro Kalenderjahr muss zusätzlich noch ein umfangreicher Stoffsicherheitsbericht beigefügt werden. Bitte beachten Sie, dass eine Registrierung ein sehr teures und aufwändiges Verfahren ist. Für rückgewonnene Stoffe kann es Erleichterungen geben. Mehr dazu finden Sie im Folder „REACH in der Praxis“ auf www.wko.at/reach.

WAS IST DIE ZULASSUNG?

Für besonders besorgniserregende Stoffe, die sogenannten SVHC – Substances of Very High Concern –, die nach einem mehrstufigen Zulassungsverfahren in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgeführt werden, ist eine Zulassung obligatorisch. Dieses Verfahren ist in der Regel teuer und aufwändig. Zulassungspflichtige Stoffe dürfen nach einem bestimmten Datum nur noch mit einer Zulassung verwendet oder in Verkehr gebracht werden. Davon können auch rückgewonnene Stoffe betroffen sein. Mehr dazu im Folder „Der Zulassungsantrag unter REACH“ auf www.wko.at/reach.

HINTERGRUND- INFORMATIONEN

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- **Stoffrecht:** Die REACH-Verordnung ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden und bedarf keiner nationalen Umsetzung.
- **Abfallrecht:** Die Abfallrahmenrichtlinie der EU stellt Mindestanforderungen an die nationale Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Daraus ergibt sich, dass es innerhalb der EU Unterschiede im nationalen Abfallrecht gibt. Das heißt, was in Österreich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) als Abfall gilt, muss in anderen Mitgliedstaaten nicht unbedingt Abfall sein.

Auf EU-Ebene sind wichtige Anhaltspunkte zur Auslegung Abfall/Nicht-Abfall zB. EU-Abfallendekriterien, EuGH-Urteile oder Mitteilungen der Kommission.

In Österreich können zur Interpretation zB. VwGh-Urteile oder Erläuterungen zum AWG herangezogen werden. Unklare Fälle können Sie auch durch einen Feststellungsbescheid der Behörde klären.





BETRACHTUNG ZUR ABGRENZUNG ABFALL UND NEBENPRODUKTE

Bei Produktionsprozessen können auch Nebenprodukte entstehen. Durch die EU-Rechtssprechung wurden Kriterien für diese Nebenprodukte erarbeitet. Erst bei Erfüllung dieser Kriterien wird **nicht** von einer Entledigungsabsicht (und somit nicht von der Abfalleigenschaft) ausgegangen. Diejenigen Stoffe, für die das der Fall ist, unterliegen dann in vollem Umfang REACH. Wenn aber eine Entledigungsabsicht besteht, werden Nebenprodukte jedenfalls Abfall.

STOFFRECHT	ABFALLRECHT
<p>Im Chemikalienrecht gibt es für jene Nebenprodukte Erleichterungen, die nicht in Verkehr gebracht werden. (siehe Anhang V, REACH-Verordnung)</p>	<p>Die Kriterien für Nebenprodukte sind in der Abfallrahmenrichtlinie der EU festgelegt. Die Auslegungsfrage betreffend Abfall oder Nebenprodukt wird in der Kommissionsmitteilung KOM(2007) 59 und in den Leitlinien der ECHA zu Abfall und rückgewonnenen Stoffen beleuchtet.</p>

WICHTIGE PUNKTE DER RECHTSORDNUNGEN

REACH-Verordnung:

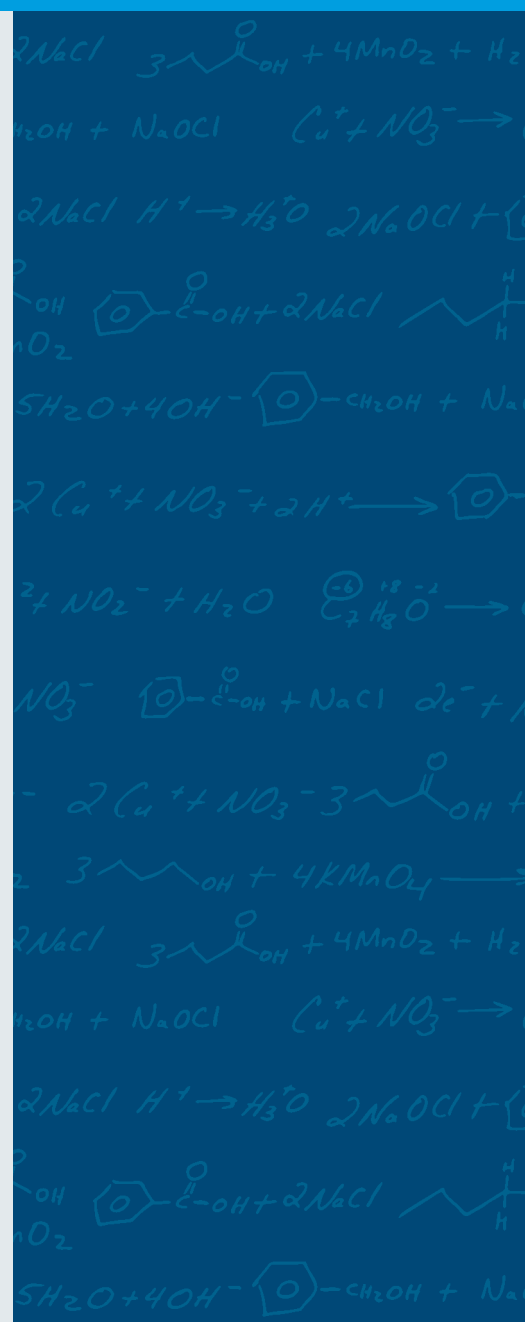
Art. 2 (7d) – Ausnahme für rückgewonnene Stoffe

Art. 31 bzw. 32 – Notwendige Informationen bei Inanspruchnahme der Ausnahme

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002):

§ 2 – Definition von Abfall

§ 5 – Bestimmungen zum Abfallende





WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Die Wirtschaftskammer Österreich hat für Sie eine Reihe von **kostenlosen Informationen und Services zusammengestellt.**

REACH online

REACH-relevante Datensammlung unter wko.at/reach

Hier finden Sie unter anderem:

■ **REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen**

Eine Anleitung für nachgeschaltete Anwender

■ **REACH für Händler und Importeure**

Handel unter REACH

■ **REACH in der Praxis**

„Ein Leitfaden für Unternehmer“ (Tieferegehende, aufbereitete Information)

■ **Der Zulassungsantrag unter REACH**

Grundlagen zur Antragstellung & Pflichten in der Lieferkette

■ **Risikomanagementinstrumente unter REACH und CLP**

Wie können sich Unternehmen am Gesetzgebungsprozess sinnvoll beteiligen?

Von der Stoffbewertung, über die harmonisierte Einstufung, zur Zulassung und Beschränkung

■ **Liste mit REACH-ExpertInnen für Vorträge und Beratung**

■ **REACH Newsletter**

elektronische Information zu aktuellen REACH Themen

Anmeldung elektronisch bei: dalibor.krstic@wko.at

REACH Ansprechpartner

WKÖ, Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

DI Dr. Marko Sušnik, T +43 (0)5 90 900-4393, E marko.susnik@wko.at



Mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.



Dieser Folder wurde in Kooperation mit dem WIFI Unternehmensservice der Wirtschaftskammer Österreich erstellt. Mehr zum Unternehmensservice unter: www.unternehmerservice.at



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich

Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Marko Sušnik, Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik,
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63; T +43 (0)5 90 900-4393, E marko.susnik@wko.at

Grafik: design.ag, www.design.ag; Druck: Holzhausen Druck + Medien; 2. Auflage (Stand: Jänner 2018)